

Neueste Nachrichten

Gelesenste und verbreitetste Tageszeitung der kgl. Haupt- und Residenzstadt Dresden und der Vororte.
Unparteiliche, unabhängige Zeitung für Jedermann.

Anzeigen-Preis:
Die einseitige Zeile 20 Pf.,
im Reclametheil 50 Pf.
Hauptgeschäftsstelle: **Wilsdrufferstr. 49.**
Fernsprecher: Amt I Nr. 5997.
Für Rücksendung nicht bestellter Manuscripte
übernimmt die Redaktion keine Verbindlichkeit.

Druck-Preis:
Durch die Post vierteljährlich **Mk. 1.50.**
mit „Dresdener fliegende Blätter“ **Mk. 1.90.**
für Dresden u. Vororte monatlich **50 Pf.**
mit Wochenschrift **60 Pf.**
für Ost- u. Westpreußen **Mk. 1.80** resp. **1.60**
Deutsche Preisliste: Nr. 4913, Oester. 2380

Wilsdruffer Strasse 24 Grösste Schuhwaarenlager Dresdens. Prager Strasse 39
(gegenüber dem Hôtel de France). **Emil Pitsch.** 1649 (im Europäischen Hof).

Die heutige Nummer enthält 10 Seiten.

Das bürgerliche Gesetzbuch im Reichstage.

31. Sitzung vom 4. Februar, 1 Uhr.

Auch der zweite Tag verläuft im Reichstag unter sehr geringer Theilnahme der Abgeordneten. Noch nicht zwei Duzend Volksvertreter waren, wie unter parlamentarischer Mitarbeit, bei der Eröffnung der Sitzung anwesend.

Die Ersten im Saale sind wiederum Herr Kiederling und eine Anzahl Herren aus dem Reichsjustizamt. Sie suchen in lebhafter Unterhaltung ein begriffliches Gefühl des Unbehagens zu unterdrücken. Die erste Beratung des bürgerlichen Gesetzbuchs wird fortgesetzt.

Herr Dr. v. Dziembowski-Pomian (Vole) führt aus, dass Gesetz sei in vielen Punkten Verbesserung bedürftig, namentlich aber das Einführungsgesetz, das das Gesetz über die Anfechtungskommission aufrecht erhalten müsse. Von allem Anderem abgesehen, müsse vom politisch-rechtlichen Standpunkt aus die Lehre von den juristischen Personen einer Umarbeitung unterzogen werden. In juristischer Hinsicht sei dem freien richterlichen Ermessen zu viel Spielraum gewährt, was für die Bekämpfung von großem Rechtsmissbrauch, da im Anfang der Praxis alle Sachen mit erheblichem Kostenaufwande durch drei Instanzen gehen würden, bis die Judicatur endgültige Normen festgestellt habe. Auch der Beweisschwang, der vielfach im Gesetzbuch in Ehefachen ausgeübt werde, müsse beseitigt werden. Dem Ausland gegenüber werde das Ansehen Deutschlands herabgesetzt durch die jetzt geübte Praxis des preussischen Justizministeriums bei Dispensationen, die gemacht werden müssten russischen Braulanten gegenüber.

Herr Dr. Kaufmann (frei. Wp.): Unsere Rechtswissenschaft trauet noch heute an dem Gegenstand römischen Romanen und Germanisten und die Klug weisen ihnen ist nicht überdrüssig. Die Rechtsgerechtigkeiten sind noch heute ganz erheblich. Die erste Commission des bürgerlichen Gesetzbuchs hat eine ungedeure Arbeit zu bewältigen gehabt und deshalb ist ihre Arbeit auch so langsam vorgeschritten. Bei der Feststellung aller Particularrechte ist mit einer geradezu archaischen Sorgfalt verfahren worden. 4400 Druckbogen hat die Commission gefüllt, aber doch den Ansprüchen nicht genügt. Die zweite Commission hat den vorliegenden Entwurf festgestellt. Der Vorwurf gegen die unheimliche Ausdehnung ist nicht begründet. So ist z. B. die „Verkehrsstille“ zum ersten Male in einem deutschen Gesetzbuch berücksichtigt worden. Die jetzt einlaufende Commission hat sich nicht mit der Formulierung der technischen Rechtsätze zu befassen. Der Vorwurf ist ferner erhoben worden, der Entwurf enthalte nicht materiell deutsches Recht, aber selten ist ein Vorwurf unbegründeter gewesen. Das Sachenrecht ist durchaus deutsch und auf dem Gebiete des Grundbuchsrechts ist das Institut der „Auslassung“ aufgenommen worden, ein Institut, von dem das römische Recht keine Ahnung hatte. Allen berechtigten Wünschen kommt der Entwurf entgegen, indem er alle möglichen Formen des Realcredits berücksichtigt. Kein Wort des Entwurfs über das Mobiliarrecht ist römisch. Ebenso ist das Verpfändrecht echt deutsch. Die einzelnen materiellen Rechtsgeschäfte sind gleichfalls deutsch-rechtlicher Natur, wie z. B. der Kauf, das Gesellschaftsrecht. Dasselbe gilt vom Familien- und ehelichen Güterrecht. Letzteres basiert auf dem Sachverhalte. Das System der Gütertrennung mit Verwaltungsgemeinschaft entspricht einzig und allein den modernen Anforderungen. Die Hauptbedenkung, die Prof. Sieke bei dem Entwurf empfindet, macht ihm das Agrarrecht, da kommt unter dem Namen des Germanisten der agrarische Fuchsel nach Vorzeichen. Der Bauer soll wieder Herr werden. Man hätte noch günstlicher mit rückständigen agrarischen Anschauungen im Entwurf aufzuräumen müssen. Wir persönlich wäre eine Reform des

Wesensrechts sympathisch und ein Verbot der Bildung von Familienfideicommissen. Zu beklagen ist, dass nicht auf dem Gebiete des Enteignungsrechtes eine Einigung zu Stande gekommen ist. Am wichtigsten ist mir das Recht der juristischen Person. Die Fiktion des römischen Rechts über die juristische Person ist ein alter Kopf. Das Vereinsrecht muß freier gestaltet werden. Vereine, die sich mit Socialpolitik, Religion, Erziehung u. dgl. befassen, sind nach dem Entwurf geradezu der politischen Willkür ausgeliefert. Welcher Verein streift heutzutage nicht diese Fragen! Er steht sofort dem Aufsichtsrath der Behörde gegenüber, nachdem er die Erlaubnis des Einspruchsrechts umschiffen hat. Wir haben den Wunsch, endlich den Berufsvereinen eine gesetzliche Basis zu geben durch Verleihung der Rechtsfähigkeit. Dann können diese Vereine wirklich praktische Socialpolitik treiben. Die Auslassungen des Abg. Kintzen über das Familien- und Erbschaftsrecht nehme ich nicht allzu traurig. Das Centrum wird beim Verlus, seine Wünsche in dieser Beziehung zu verwirklichen, auf eine geschlossene Phalanx im Hause treffen und merken, daß es nicht allmächtig ist. Die Einlagen, die von den Conservativen dem Centrum beizubringen könnten, sind die Herren Hammerstein und Söder, aber diese sind ja nicht im Hause. (Heiterkeit links.) Die Petition der Frauen, die an der Spitze der Frauenrechtsbewegung stehen, verwarf sich mit Recht gegen diese Bestimmungen. Am bedenklichsten ist die sogenannte clause generalis des § 155, I, die in das Ermessen des Richters die Entscheidung über Dinge legt, die je nach der Lebensführung der Betroffenen verschieden beurtheilt werden. Wir sind für die Verdrängung des Entwurfs im Ganzen. So lange uns in Deutschland die Particularrechte entgegenstehen, werden wir nicht an internationalen Privatrecht mitarbeiten können. Möge sich jetzt auf dem Schutt der Jahrtausende ein großer stolzer Bau erheben, den unsere Enkel aufbauen. (Beifall links.)

Herr Oberjustizrath Planck führt aus: Nicht vom theoretischen, sondern vom praktischen Standpunkte aus sei der Entwurf ausgearbeitet worden. Der Entwurf gibt klare bestimmte Rechtsätze für fast alle Fälle, ohne in Specialfällen das richterliche Ermessen zu beschränken. Das Vereinsrecht ist eine der schwierigsten Materien, aber die Bestimmungen über die socialen, politischen und religiösen Vereine waren nicht zu entbehren. Auch jetzt ist der Grundbesitz festgehalten, doch nur der Staat juristische Personen durch Bestätigung schaffen kann. Die Befähigung Dritter durch die juristische Person muß verhindert werden. Da es ein Reichsrecht gegen gefährliche Vereine nicht gibt, mußten auf dem Boden des bürgerlichen Rechts Garantien bei der Vereinsbildung geschaffen werden. Das Schlagwort von dem „Capitalismus des Entwurfs“ hat keine Berechtigung. Der Nießbrauchvertrag und der Dienstvertrag sind gerade zu Gunsten des wirtschaftlich Schwachen geregelt worden. Kauf bricht nicht dem Nießhaber, die eingebrachten Sachen des Nießhabers unterliegen nicht dem schrankenlosen Pfandrecht des Vermiethers, bei Gesundheitsgefährlichkeit kann der Nießhaber unter allen Umständen vom Vertrage zurücktreten. Ein Dienstvertrag unterliegt stets nach 5 Jahren der Kündigung; überall ist also der Willkür Rechnung getragen worden. Im Sachenrecht unterliegt der Gebrauch der Sache durch den Eigentümer Einschränkungen im Interesse der Nachbarn und der Öffentlichkeit, um Nießbrauch des Eigentums vorzubehalten. Das ist nicht römisch-rechtlich. (Beifall.) Vor dem Forum des Gesetzbuchs gehört nicht die Sittlichkeit der Ehe. (Zustimmung links.) Der Staat muß aber feststellen, unter welchen Bedingungen er eine Ehe als zu Recht bestehend annimmt. Sollte sich eine Bestimmung im Gesetzbuch finden die dem sittlichen Charakter der Ehe Abbruch thut, so wäre ich der erste, der für Aufhebung der Bestimmung wäre. Es sind verschiedene Lücken in den Eheverordnungen ausgefüllt worden. Wenn einer den andern durch Vorspiegelung von Vermögen zur Ehe bewegt und diese nur dadurch zu Stande kommt, so ist das Kriterium des Betruges gegeben und von vornherein ein sittlicher Kreditverfall vorhanden, der die Eheverbindung rechtfertigt. Die allgemeine Fassung des Entwurfs hat ungewissheit einen großen Vorzug vor den casuistischen Bestimmungen

des preussischen Landrechts. So können z. B. Erbhandlungen in der einen Ehe als recht grobe bezeichnet werden, während sie in anderer Ehe zu den gewöhnlichen Vorkommnissen gehören. (Weiterleft.) Wenn Kinder vorhanden sind, kann die Entscheidung wegen Wahnsinn eine schwere sittliche Gefahr entstehen. Ist der Vater todt oder verhindert so tritt an seine Stelle kraft Rechts die Mutter, das entspricht auch der deutschen Anschauung. (Zustimmung.) Das einzige Mittel, den Entwurf zum Gesetz zu machen, ist, auf Abänderung von Einzelheiten zu resigniren und der Entwurf ist es werth, denn er giebt uns ein deutsches Recht; er ist auch social, nicht im socialdemokratischen Sinne. (Bravo!) Der nationale Sinn ist allein noch nie stark genug gewesen, ein deutsches Recht zu schaffen. Jetzt ist es Zeit, das Verlangen des deutschen Volkes zu befriedigen und ein festes Band zu schaffen. An Ihnen ist es dieses Band zu schmieden und das deutsche Volk wird es Ihnen danken alle Zeit. (Veisender Beifall.)

Herr Stabthagen (Soc.): Auf die Arbeiterklasse, die allein von Allen ein einheitliches Recht wünscht, nimmt der Entwurf keine Rücksicht; es ist nicht ein einziger Vertreter der 98 Proc. des werththätigen Volkes hinzugezogen und befragt worden. Deshalb kann also von einer einheitlichen Regelung keine Rede sein. Der Entwurf weist viele Mängel auf, besonders das Vergrecht und das Geständrecht, sowie der Dienstvertrag sind völlig unbrauchbar. Auf die wirtschaftlich Schwachen ist so gut wie keine Rücksicht genommen; selbst die persönliche Freiheit des Arbeiters ist in Gefahr. Läßt doch der Entwurf auf dem Lande sogar lebenslängliche Dienstverhältnisse zu! Damit zeigt Deutschland, daß es hinter dem Kongofaust zurückbleibt, der solche Verträge vor einigen Jahren für ungültig erklärt hat. Besonders zu tabeln ist das dem Verpächter gelassene Vorkaufsrecht; dieser darf seinem Pächter, der ihm nicht die Pacht bezahlt hat, auch das letzte, unentbehrliche Stück nehmen. Besonders schwer sind meine Bedenken gegen den Arbeitsvertrag, in dem der Arbeiter als ein Stück Waare behandelt wird. Auch liegt die Gefahr vor, daß eine ganze Reihe von gemeinlichen Arbeitern durch die Landesgesetzgebung, der die Definition vom Gefinde freistellt, unter den Gefindebegriff verpackt werden kann. Ferner müssen die Bestimmungen über die unehelichen Kinder in dem Punkte der Alimentation, der excoption plurimum und der Verwandtschaft geändert werden.

Darauf wird die Fortsetzung der Debatte auf Mittwoch 1 Uhr verlagert. Außerdem steht auf der Tagesordnung die Interpellation Schwerin-Böhm über die Transitlagert.

Deutschland.

Das Ausscheiden des Prinzen Friedrich von Hohenzollern aus dem activen Militärdienst giebt vielen Blättern Veranlassung, sich den Kopf zu zerbrechen, weshalb wohl der Prinz, der erst im 52. Lebensjahre steht, seine Stellung aufgegeben hat. Der Prinz hatte schon vor mehreren Jahren den Wunsch geäußert, den Frieden mit Auszeichnung zu verlassen, aber seinen Reigenen weniger entsprechenden Dienst zu verlassen, ist aber auf besonderen Wunsch des Kaisers darin verblieben. Wenn von verschiedenen Blättern angedeutet wird, daß Abschiedsgefecht werde mit der angebotenen Bekämpfung des ehrenrührigen Urtheils über Herrn v. Kops in Verbindung, so ist das jedenfalls unrichtig. Die folgende Meldung scheint damit aber wenig im Einklang zu stehen: Aus dem Prinzen Friedrich von Hohenzollern haben nach dem „Local-Anz.“ auch andere Officiere, die in Sachen des Herrn v. Kops mit dem Rathenomer Urtheilspruch dienstlich befaßt waren, ihr Abschiedsgefecht eingeleitet.

Die Großherzogin von Oldenburg ist, wie verlautet, am Krebs gestorben.

Freiherr v. Hammerstein ist heute früh 6^{1/2} Uhr in Berlin eingetroffen. Auf dem Bahnhofe zu Charlottenburg habe er den Zug betreten und sei aldbann in das Untersuchungsgefängniß zu Moabit überführt worden.

Kunst und Wissenschaft.

Als die zweite seiner „Taten“ führte der Große Philharmonische Chor unter Capellmeister Kurt Hölzel Edgar Tinel, „Franziskus“ auf, jenes Werk, das allgemein als das bedeutendste Oratorium der neuesten Zeit gefeiert, bereits in mehr als zwanzig Städten seine Wirkfamkeit erprobt und dieselbe namentlich als hierorts bewährte. Das ist nicht zu dem entzückenden Erfolge kam, den es anderwärts hervorrief, kann aber nicht verschwiegen werden. Die Mängel desselben müßten hier inmitten eines, man könnte sagen, bis in die Knochen protestantischen Volkes klarer burchsichtbar werden, die anderen Orts. Insbesondere mußte die Basis des Werkes, der Text, als ungenügend für einen festgesetzten, architektonisch wohlgegliederten, ethisch und ästhetisch bestrebbenden Bau erkannt werden. Derselbe schilbert in den drei Abtheilungen: „Franziskus“ Leben in der Welt und seine Entfaltung, „Franziskus“ Klosterleben und „Franziskus“ Tod und Verherrlichung, das Leben und Wirken des Hl. Franziskus des ersten und noch heute verbreitetsten Bettelordenstifters, stellt gleichzeitig eine glorification des gottwohlgefälligen Klosterlebens dar und befragt in didorambischen Gesängen die Gelübde der Armut (Ballade und Lied der Armut), des Gehorsams (im „Sonnenfang“, Demuth) und der Keuschheit (Lied der „Liede“). Die speciell katholische Richtung desselben ist also von vornherein gegeben; er stützt sich nicht auf die heilige Schrift selber, sondern auf die Tradition, die Legende vom heiligen Franziskus. Poetische Anregungen mögen diese nun in Fülle bieten, an Tiefe und Lauterkeit, an Unerlöschlichkeit und lebendiger Kraft wird sie vor dem Gotteswort der heiligen Schrift zurückbleiben müssen. Die „Verufung“ Franziskus mußte sich zu derjenigen Pauli verhalten wie Copie zum Original. Hier aber sind wir beim Angelpunkt angelangt. Die Gefahr des Verfallens ist, zum Mindesten im vorliegenden Text, nicht aus dem Kernholz geschnitten, aus dem die Gestalten der heiligen Geschichte geschnitten sind. Es mangelt die tiefe sittliche Potenz, die Wandlung ist nicht motivirt, die Verufung durch die Himmelsstimme wirkt kleinlich im Vergleich zur Verufung Pauli, die padenden Bräutlingen fehlen. Nicht minder trübsal ist der Schluß. Franziskus Tod konnte süßlich und süßlich erzählt, das äußerliche, kalte Trauergedänge getrieben werden, auf den Triumph des Glaubens kam es an, auf dem stillen, religiösen Element lag doch das Schwergewicht. Und dann; man die zahlreichen allegorischen Figuren! Eine tiefe, auch den Andersgläubigen überzeugende Frömmigkeit konnte also vom Componisten auf Grund dieses Textes kaum entfaltet werden und, ethisch gesagt, wurde auch von Edgar Tinel nicht entfaltet. Die der Text am Meistlichen hat, so heißt mehr oder weniger auch seine Musik an demselben. Nur wenige Stellen sind es, wo wir tiefer

von derselben ergriffen werden. Wir zählen insbesondere dazu: Ballade und Lied von der Armut, den Sonnenfang, die Einleitung des zweiten Theils und den Schlußchor. Was uns mit am meisten befremdet, war die Erscheinung, daß die Schlußgesänge der ersten und zweiten Abtheilung so jeden gläubigen Aufschwung bar sind, sich lediglich auf partes, stimmungsvolles Ausklingen beschränken. So weit von der Musik in ihrer Beziehung zum Text. Derselbe für sich betrachtet, zeigt uns den Componisten zwar nicht im Besitz eines reich und allenthalben originalen schaffenden, aber doch höchst beachtlichen Talents, mit dem er an der Hand eines soliden Wissens zu wuchern versteht. In der Erfindung treten theils Anlehnungen an ältere und alte Muster, so in den hervorragenden charakteristischen Figuren der Armut, hervor, theils solche an Richard Wagner (Verf. d. „Meistersinger“ u. dgl.). Die letzteren insbesondere, da wo es auf Stimmungsmengen ankommt. In Orchestration und Harmonisation wandelt Tinel, was wir ihm keineswegs zum Vorwurf machen, im Gegentheil für selbstverständlich und richtig halten, ganz in neuen Bahnen, begrifflicher Weise nicht zum Besten wieder in denen Wagners. Einen festen Halt gewinnt er des Besten in seinem contrapunktischen Können (1. das mächtig culminirende Fugato der hülteren, adelichen Einleitung zum 2. Act) und in seiner Kunst des Aufbaues und der Steigerung (siehe den „Sonnenfang“ mit Chor, die glänzendste Nummer der Partitur). In beiden Hinsichten kam ihm natürlich das Studium der Alten, Handels Finkas macht sich direct fühlbar, zu Statten. Soviel vom Texte. Die Aufführung anlangend, so involviri dieselbe schon an sich eine verdienstliche That: Die Vermittlung der Bekanntheit eines der namhaftesten Werke der Neuzeit. In ihrem allgemeinen Verlauf aber darf dieselbe auch als wohlgelungen, ihrem Leiter, Herrn Kurt Hölzel, Ehre machend, bezeichnet werden. Die Chöre bieten sich sehr brav, wenn sie auch den an sie gestellten Aufgaben durchaus nicht in Altemgewachsen waren, gewachsen sein konnten, weil ihnen begrifflicher Weise strengste Schulung und Disciplin bei so schneller Herausbringung von Werken wie das vorliegende und die „Heilige Elisabeth“ nicht zu geben ist. Das Orchester, unsere treffliche Trentler-Capelle, hätte auch wohl noch einige Broden gebrauchen können. Für den solistischen Theil bedeutete Heinrich Vogels Wahl einen Gewinn. Der Sänger sang — den Jungen ein leuchtendes Vorbild, was Schule vermag! — mit musterhaftiger Conscience und klar gegliedertem Vortrag die Gesänge des Heiligen, im „Sonnenfang“ mit geradezu hinreißender Wirkung. Nicht so an ihrem Plage war Frau Bizzie Söndermann, deren Coloraturflorier sich der Aufgabe nicht vollgewachsen erwies. Hier hätte es eines dramatischeren Ausdruckes fähigeren Organs bedurft. Fräulein Wigg schien dem Solo des Ortes des Sieges nach zu schließen, über ein solches zu verfügen. Trotz des ungünstigen

Plazes hinter dem Podium des Dirigenten brachte sie ihre Partie zu schönster Geltung. Der Baritonist Herr Arthur Voigt-Leipzig genügt vollständig für die kleinen Partien, die ihm zufallen. Es wäre nun nur noch des wackeren Soliquartetts der Damen Kpiz, Claus, Brud und Alberti und des freilich nur für etwa fünfzehn Tacte seines Amtes am Harmonium waltenden Herrn Hoforganisten Clemens Braun zu gedenken. Otto Schmidt.

Residenztheater. Das Orchesterpersonal im Residenztheater hat jetzt gute Lage, denn sämtliche „Comitee-Gueter“-Aufführungen finden vor ausverkauftem Hause und geräumtem Orchester statt. Gewiß ein seltenes Ereigniß.

Im Concerte des unter Leitung Herrn Albert Ringes stehenden Männergesangsvereins „Dresdener Orphen“, welches am 15. Februar im Generichause stattfand, wirkten Herr Opernsänger Curt Grünher (Bariton) und die Gewerkehausecapelle mit.

In dem Concerte des Dresdener Lehrergesangsvereins am 8. Februar haben bedeutende künstlerische Kräfte von hier und auswärts ihre Mitwirkung zugelegt: die Concert- und Opernsänger Fräulein Luise Ottermann, welche ihre Studien bei Frau Warchei absolvirte, Herr Pianist und Lehrer am k. k. Conservatorium Walter Bachmann, ein Schüler des Herrn Prof. Kraus, Herr k. k. Hofopernsänger Curt Sommer, durch Herrn Prof. Scharke ausgebildet, und Herr Concert- und Opernsänger Prager, aus der Schule des Herrn Oratorienängers Mann hervorgegangen.

Fräulein v. Jaroslawowa, deren Concert bereits Freitag, den 7. Februar stattfand, spielt Händel Fuge in E-moll, Beethovens Sonate in Es-dur op. 31, Chopin's Prélude (As-dur und Ballade G-moll), Schumanns-Humoreske, Tschaikowsky-Chaunfon tritte, Rubinstein'scherz, A-moll und Liszt's E-dur Polonaise. Billets bei F. Ries (Kaufhaus).

Delius das Reichsgefes über die Presse vom 7. Mai 1874 und die übrigen auf das Prehieren bezüglichen Bestimmungen der Reichs- und Landesgesetze, Preis 1.50 Mk. Das vorliegende Buch dürfte für Rechtsanwältel, Beamte, sowie Redactoren und Verleger bedeutendes Interesse haben und in Folge dessen einer weiten Verbreitung sicher sein. Zu beziehen ist dasselbe durch G. Weidels Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft (G. Schmidt), Dresden, Annalenstr. 9.

Emile Jola: Rom. Im vorigen Jahre hat die Reife Emile Jola nach Rom, sein Aufenthalt dort und sein, wie man sagt, vergeblicher Versuch, nach Rom eine Audienz zu erlangen, viel von sich reden gemacht. Die Frucht dieser Romfahrt, das neueste Werk des gewaltigen Sittenschriftstellers Rom, ist gegenwärtig in gleicher Zeit in französischer und deutscher Sprache im Erscheinen begriffen. Die deutsche Uebersetzung wird von der bekannten Buchhandlung „Aus fremden Jungen“ (Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt) veröffentlicht, deren 6. Jahrgang schon beginnt. Das reichhaltige Werk kostet 50 Pf. (monatlich 5 Pf.). Nr. 1 enthält außerdem eine reizvolle Thiergeschichte von dem berühmten Pierre Loti